

## Vergabe des Meisterbonus' und Meisterpreises an „Geprüfte Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung“

Wie in der Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung verankert, soll die Verleihung Anreize schaffen, den Weg der beruflichen Aus- und Fortbildung einzuschlagen.

So konnten sich auch im sechsten Vergabezeitraum (Sommer 2017 bis Sommer 2020) insgesamt 69 „Geprüfte Fachwirtinnen und Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung“ über den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung freuen.

Mit der Note „sehr gut“ bis „gut“ haben 14 Absolventinnen/Absolventen abgeschlossen. Diese wurden mit dem Meisterpreis, in Form einer Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, ausgezeichnet.

Wir wünschen allen Absolventinnen und Absolventen viel Erfolg für ihren weiteren beruflichen Werdegang.

Alexander Otto (BLÄK)

Fachwirthprüfungen	Meisterbonus (Geld)	Meisterpreis (Urkunde)
Sommer 2017	2 Teilnehmer	
Sommer 2018	3 Teilnehmer	
Winter 2018	1 Teilnehmer	
Sommer 2019	6 Teilnehmer	
Winter 2019	21 Teilnehmer	4 Teilnehmer
Sommer 2020	36 Teilnehmer	10 Teilnehmer
<b>Gesamt</b>	<b>69 Teilnehmer</b>	<b>14 Teilnehmer</b>

Übersicht der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Vergabe des Meisterbonus' und Meisterpreises – bis 31. November 2020.

## Landarztprämie ersetzt Niederlassungsförderung für Landärzte

Am 1. Januar 2021 trat die Landarztprämienrichtlinie in Bayern in Kraft. Gleichzeitig trat die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ländlichen Raum mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft.

Im Rahmen der Landarztprämie wird weiterhin die Niederlassung von Haus- und Fachärzten der allgemeinen fachärztlichen Versorgung sowie von Kinder- und Jugendpsychiatern mit einer Prämie von bis zu 60.000 Euro unterstützt. Psychotherapeuten können eine Förderung von bis zu 20.000 Euro erhalten. Voraussetzung ist dabei, dass sich die Mediziner in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern niederlassen, die nicht überversorgt sind. Bei Kinder- und Jugendpsychiatern liegt die Grenze bei 40.000 Einwohnern. Auch bei der Gründung von Medizinischen Versorgungszentren kann die Landarztprämie einmalig beantragt werden, die genannten Voraussetzungen gelten hier gleichermaßen.

Den Vollzug der Richtlinie übernimmt analog zur Niederlassungsförderung das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und steht für Fragen zur Antragsstellung unter [Zuwendungsrecht@lgl.bayern.de](mailto:Zuwendungsrecht@lgl.bayern.de) zur Verfügung.

Florian Wagle (BLÄK)

## Neuer Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte – erneute Vergütungserhöhung für Auszubildende

Am 8. Dezember 2020 einigten sich in der zweiten Verhandlungsrunde die Tarifpartner Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen (AH)/Medizinischen Fachangestellten (MFA) (AAA) und der Verband medizinischer Fachberufe e. V. auf einen neuen Gehaltstarifvertrag.

Dieser trat zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Die monatliche tarifliche Auszubildungsvergütung steigt ab dem 1. Januar 2021 um 15 Euro im ersten Ausbildungsjahr, um 25 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und um 35 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Sie beträgt damit seit 1. Januar 2021:

Ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021:

- » im 1. Ausbildungsjahr: 880 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr: 935 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr: 995 Euro

In den folgenden Jahren, gelten folgende weitere Steigerungen:

Ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022:

- » im 1. Ausbildungsjahr: 900 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr: 965 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr: 1.035 Euro

Ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023:

- » im 1. Ausbildungsjahr: 920 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr: 995 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr: 1.075 Euro

Die monatliche tarifliche Vergütung der ausgelernten MFA/AH steigt ab dem 1. Januar 2021 in drei Stufen: Zum 1. Januar 2021 um 6 Prozent, zum 1. Januar 2022 um 3 Prozent und zum 1. Januar 2023 um weitere 2,6 Prozent.

In der ersten Tätigkeitsgruppe beginnen die Tarifgehälter in den ersten vier Berufsjahren ab dem 1. Januar 2021 bei 2.088,40 Euro. Au-

Berdem erhöhen sich die Gehälter mit den Berufsjahren.

Den ab 1. Januar 2021 gültigen Gehaltstarifvertrag sowie alle derzeit geltenden weiteren Tarifverträge finden Sie unter: [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → Wegweiser → MFA → Ausbildung → Downloads → Manteltarifvertrag oder Gehaltstarifvertrag.

Zusätzlich wurde ein Tarifvertrag zur Kurzarbeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen. Der Vertrag enthält unter anderem die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des Nettoentgelts.

Bitte beachten Sie auch die Änderungen (§ 12 Sonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abs. 1, 2, 3 und 4) zu der seit 2018 bestehenden Sonderzahlung im Manteltarifvertrag.

Patrick Froelian (BLÄK)